



Gemeindevorstellung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09
e-mail: info@schaan.li

Anwesend:	Hansjakob Falk Hermann Beck Edith De Boni Albert Frick (ab 17.55 Uhr, inkl. Trakt. Nr. 278) Doris Frommelt Martin Matt Wido Meier Eugen Nägele Bruno Nipp Jack Quaderer Ernst Risch Rudolf Wachter Walter Wachter
Beratend:	René Wille, Gemeindebauverwaltung
Zeit:	17.00 – 18.50 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.	17
Behandelte Geschäfte:	272 - 288
Protokoll:	Uwe Richter

272 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 3. Oktober 2001

ad Trakt. Nr. 256 „Dorfbildverschönerung / Projekt- und Kreditgenehmigung“

Ein Gemeinderat regt an, dass die Gemeinde selbst mit gutem Vorbild vorangehen solle. Dies würde doch auch einen gewissen Symbolcharakter ergeben.

Beschlussfassung (einstimmig, Eugen Nägele und Martin Matt wegen Abwesenheit am 03. Oktober 2001 im Ausstand, 12 Anwesende)

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 3. Oktober 2001 wird genehmigt.

273 Dorfbildverschönerung / Rückwirkende Auszahlung von Förderungsbeiträgen

Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung vom 03. Oktober 2001 hat der Gemeinderat das Trakt. Nr. 256 Dorfbildverschönerung / Projekt- und Kreditgenehmigung behandelt. Vor lauter Begeisterung für diese Aktion zur Verschönerung des Schaaner Dorfbildes, ist der 4. Punkt der Antragstellung nicht behandelt worden. Wir erlauben uns deshalb, diesen Teil der ursprünglichen Antragstellung vom 03. Oktober 2001 noch einmal aufzuführen.

Bereits kurz nach der Informationsveranstaltung am 25. April 2001 wurde die Gemeindevorsteherung über die Möglichkeit einer rückwirkenden Auszahlung von Förderungsbeiträgen für vor dem offiziellen Start des Förderungsprogrammes durchgeführte Fassadenrenovierungen angefragt.

Die Arbeitsgemeinschaft vertritt die Auffassung, dass für diesen Fall rückwirkend ein Beitrag geleistet werden soll, da der Gesuchsteller aufgrund der Informationsveranstaltung sofort bei der Gemeindevorsteherung vorstellig wurde und nicht für die voreilige Handlung bestraft werden sollte.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Arbeitsgemeinschaft "Schaaner Dorfbild" und der Baukommission folgende Beschlussfassung.

Der Gemeinderat möge über die Möglichkeit der rückwirkenden Auszahlung beschliessen.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass dieser Beschluss nur einen einzelnen Gesuchsteller betreffe. Die Gemeinderäte sind der Ansicht, dass der Beschluss zu präzisieren sei: es solle nur dieses Gesuch und nur diese Fassadenrenovation betroffen sein.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form inkl. der Präzisierung in den Erwägungen genehmigt.

274 Anträge auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes alteingesessener Ausländer

Ausgangslage

An der Volksabstimmung vom 16. / 18. Juni 2000 wurde das „Gesetz vom 12. April 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts“ durch den Souverän gutgeheissen. Dieses Gesetz betrifft die erleichterte Einbürgerung alteingesessener Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen.

Gemäss § 5a, Abs. 6) dieses Gesetzes wird die zuständige Gemeinde angehört, „ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden“. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan bei Einbürgerungen aufgrund dieses Gesetzes einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Da die Gesuchsteller das Bürgerrecht jener Gemeinde erhalten, in welcher sie zuletzt während fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist es möglich, dass Personen aus anderen Gemeinden das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan erhalten.

Nachstehende Personen machen Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung alteingesessener Ausländer und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Mastrogiuseppe Pasquale + Spagnoletti in Mastrogiuseppe Maria,
In der Specki 27, Schaan
- Weger Claudia Maria + Weger Micha Damian, Krestisweg 9, Triesen

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zu den Einbürgerungsgesuchen und erhebt keine Einwände.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

275 Stellenbesetzung Jugendarbeiter/-in

Beschlussfassung

Als neuer Jugendarbeiter / Leiter Jugendtreff wird Stephan Mayenknecht, Zentrum Neuhof, 9470 Buchs SG, angestellt.

276 Theater am Kirchplatz TaK - Causa Dr. Alois Büchel: Anfrage der F.L. Regierung

Ausgangslage

Bei der Gemeinde Schaan ist am 11. Juli 2001 folgendes Schreiben der F.L. Regierung (unterzeichnet von Regierungsrat Dr. Alois Ospelt) eingegangen:

Sehr geehrter Herr Gemeindevorsteher

Ich möchte mich nochmals für das konstruktive Gespräch vom 7. Juni 2001 betreffend die Rechtssache Theater am Kirchplatz - Dr. Alois Büchel bedanken.

Bekanntlich hat das Theater am Kirchplatz nach ergangener oberstgerichtlicher Entscheidung vom 3. Mai 2000 mit Dr. Alois Büchel Vergleichsgespräche geführt. Nach längeren Verhandlungen wurde am 5. April 2001 zwischen der Genossenschaft Theater am Kirchplatz und Dr. Alois Büchel ein Vergleich geschlossen. Danach hat die Genossenschaft Herrn Dr. Büchel einen Gesamtbetrag von CHF 1'094'059.-- samt 5 % Zins am dem 31. Mai 2001 zu bezahlen. Die Genossenschaft hat die bisher aufgelaufenen Prozesskosten und gerichtlich zugesprochenen Forderungen von Dr. Alois Büchel selbst bezahlt. Sie sieht sich aber ausser Stande, die genannte Vergleichssumme zuzüglich Zins zu bezahlen, und ist daher an die Regierung mit dem Ersuchen um Übernahme und Finanzierung dieser Verpflichtung durch das Land Liechtenstein gelangt.

Ohne näher auf das Gerichtsurteil eingehen zu wollen, es bleibt die Tatsache, dass das Land Liechtenstein grundsätzlich in die Pflicht genommen wird und seiner kulturpolitischen Verantwortung nachkommen muss. Dies einerseits deshalb, weil das Theater am Kirchplatz vor allem in der jüngsten Vergangenheit sowohl in kultureller als auch in finanzieller Hinsicht eine erfreuliche Entwicklung genommen hat, andererseits, weil bei einer alleinigen Tragung der Kosten des Vergleichs durch die Genossenschaft dieses nicht weiterexistieren könnte. Ich bin der Ansicht, dass eine ausgewogene Lösung gefunden werden muss, bei der alle Beteiligten ihren verschieden gearteten Verpflichtungen in dieser nachkommen.

Der Gemeinde Schaan als Standortgemeinde des Theaters am Kirchplatz kommt in dieser Angelegenheit sicherlich ebenfalls eine besondere Stellung zu. Die Gemeinde unterstützt das TaK in beachtlichem Umfang. Das Theater wiederum ist ein wichtiger Werbeträger für die Gemeinde. Aus dieser engen Verflechtung darf sicherlich auch eine gewisse Verpflichtung der Gemeinde zur Mithilfe bei der endgültigen Lösung der Causa Büchel abgeleitet werden.

Aufgrund der angeführten Überlegungen möchte ich Sie ersuchen, die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung bzw. einer anteilmässigen Tragung der Vergleichssumme durch

die Gemeinde Schaan zu prüfen. Es könnte eine Aufteilung der anfallenden Summe zwischen Land und Gemeinde Schaan im Verhältnis der jährlichen Förderbeiträge an das Theater am Kirchplatz in Betracht gezogen werden. Dem Theater soll damit die Möglichkeit geboten werden, frei von Altlasten den eingeschlagenen Weg erfolgreich weiterführen zu können. Die Regierung wird im Herbst mit einem Finanzbegehren an den Landtag gelangen.

Dieses Ansuchen der F.L. Regierung wurde am 24. September 2001 in einer Sitzung der Finanzkommission der Gemeinde Schaan behandelt, und dabei folgender Beschluss gefasst:

Das Gesuch der Regierung für eine finanzielle Beteiligung bzw. einer anteilmässigen Tragung der Vergleichssumme durch die Gemeinde Schaan wird zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt.

Zur Verdeutlich der Ablehnung dieses Ansuchens durch die Finanzkommission sollen die folgenden Überlegungen dienen.

Finanzielle Unterstützung des Theaters am Kirchplatz

Die Gemeinde Schaan unterstützt das Theater am Kirchplatz TaK jährlich mit namhaften Beträgen. So wurde am 12. April 2000, Trakt. Nr. 91, durch den Gemeinderat von Schaan einstimmig der Beitrag der Gemeinde Schaan an das TaK auf CHF 450'000.-- (indexgebunden) festgelegt. Die Gemeinde Schaan richtet jedoch noch weitere Leistungen an das TaK aus:

Protokollauszug über die Sitzung vom 24. Oktober 2001

8

Jahr	Beitrags- zahlungen lt. Vereinbarung	ausserordentliche Beiträge (ab 1993)	Gebäude- unterhalt -	Investitionskosten Gebäude und Um- gebung (Parkplatz)	Total
1986	156.000,00		81.000,00	20.000,00	257.000,00
1987	231.000,00		60.000,00	0,00	291.000,00
1988	235.000,00		27.000,00	8.000,00	270.000,00
1989	242.000,00		11.000,00	0,00	253.000,00
1990	242.000,00		12.000,00	0,00	254.000,00
1991	380.000,00		26.000,00	53.000,00	459.000,00
1992	397.000,00		35.000,00	218.000,00	650.000,00
1993	410.000,00	8.900,00	12.600,00	56.400,00	487.900,00
1994	424.000,00	6.000,00	21.700,00	0,00	451.700,00
1995	425.000,00	6.900,00	14.100,00	466.000,00	912.000,00
1996	434.000,00	10.000,00	26.300,00	138.600,00	608.900,00
1997	437.000,00	5.000,00	19.700,00	148.200,00	609.900,00
1998	439.000,00	0,00	17.600,00	265.000,00	721.600,00
1999	439.000,00	12.000,00	30.400,00	39.900,00	521.300,00
2000	446.000,00	5.000,00	59.100,00	87.500,00	597.600,00
2001	450.000,00	5.000,00	24.200,00	42.600,00	521.800,00

(bis 18.10.2001)

Zudem wurde die Miete für die Räumlichkeiten des TaK im „Brunhart-Haus“ auf lediglich CHF 2'000.-- (gegenüber einer Mietwertschätzung von ca. CHF 3'930.--) festgelegt.

Ideelle Unterstützung des Theaters am Kirchplatz

Neben den erwähnten finanziellen Leistungen hat sich der Gemeinderat von Schaan an seiner Sitzung vom 08. November 2000, Trakt. Nr. 260, mehrheitlich für folgende Beschlüsse ausgesprochen:

1. *Der Gemeinderat stellt sich hinter die Idee eines Schauspielhaus-Neubaus für das Theater am Kirchplatz in Schaan.*
2. *Der Gemeinderat erteilt an einen Arbeitsausschuss ein Verhandlungsmandat zum Erwerb der notwendigen Grundstücke. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass Bau und Unterhalt durch eine andere Trägerschaft zu bewerkstelligen sind.*

Mit diesen Beschlüssen hat der Gemeinderat klar Stellung für ein TaK in der Gemeinde Schaan genommen, und auch Bereitschaft gezeigt, eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung (Erwerb von Grundstücken im Zentrum von Schaan) einzugehen. Die Gemeinde Schaan unterstützt das TaK auch in anderen Belangen soweit als nur irgend möglich (Nutzung des Rathaussaales, Mithilfe bei der Organisation des Kinderfestes, Beschluss zur Teerung des Parkplatzes u.a.m.).

Rechtliche Überlegungen Gemeinde Schaan - Dr. Alois Büchel

Rechtlich ist festzuhalten, dass Dr. Alois Büchel nie in einem Arbeitsverhältnis zur Gemeinde Schaan gestanden hat. Arbeitgeber war vielmehr die Genossenschaft Theater am Kirchplatz. Dieses Faktum wurde von keiner Seite jemals bestritten.

Daraus kann abgeleitet werden, dass die Gemeinde Schaan keinerlei Verpflichtung zu einer finanziellen Beteiligung an einem solchen Vergleich zu tragen braucht.

Varia

Es bleibt zu erwähnen, dass Dr. Peter Ritter dem Gemeinderat von Schaan gegenüber an der Sitzung vom 12. April 2000, Trakt. Nr. 91, erwähnt hat, dass die „Finanzierung dieser Einigung (...) wahrscheinlich aus eigener Kraft heraus möglich“ sein werde.

Auch sind die weiteren (finanziellen und ideellen) Leistungen der Gemeinde Schaan im Hinblick auf ihre kulturelle Tätigkeit nicht zu übersehen, sei es in Beitragszahlungen an die Vereine, Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten (nicht zuletzt des Rathaussaales), finanzielles Engagement bei der Erwachsenenbildung Stein-Egerta und vieles mehr.

Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Aus den dargelegten Fakten und Zahlen kann geschlossen werden, dass die Gemeinde Schaan sich mehr als überdurchschnittlich im kulturellen Bereich engagiert, und nicht nur in Liechtenstein, sondern grenzüberschreitend eine Vorreiterrolle spielt.

So begrüssenswert der Vergleich zwischen der Genossenschaft Theater am Kirchplatz und Dr. Alois Büchel auch sein mag, für die Gemeinde Schaan drängt sich eine Beteiligung an diesem Vergleich in keiner Weise auf.

Antrag

Das Ansuchen der F.L. Regierung, dass sich die Gemeinde Schaan am Vergleich zwischen der Genossenschaft Theater am Kirchplatz und Dr. Alois Büchel finanziell beteiligt, wird abgelehnt.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass dieses Ansuchen der Genossenschaft Theater am Kirchplatz von der F.L. Regierung für die nächste Landtagsitzung traktandiert werde.

Es wird erwähnt, dass die Gemeinde Schaan im letztinstanzlichen Urteil nicht unbedingt „gut wegkomme“, dass auch ihr Versäumnisse vorgeworfen würden.

Ein Gemeinderat hält fest, dass entscheidend schlussendlich die *fristlose* Kündigung gewesen sei. Genau auf diesen Punkt sei der Aufsichtsrat des TaK aber wiederholt angesprochen worden, ob dies in Ordnung sei. Die (vielen) Juristen, die damals im Aufsichtsrat gewesen seien, hätten dies bestätigt.

Ein Gemeinderat erwähnt, dass, falls das Land diesen Beitrag nicht übernehme, das TaK als bankrott anzusehen sei. Es sei allenfalls eventuell vorstellbar, einen Beitrag „an die Rettung der Institution Theater am Kirchplatz“ zu sprechen.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass hier einmal „Nein“ gesagt werden müsse. Beim Land fiele dieser Betrag nicht so sehr ins Gewicht. Auch im Aufsichtsrat sei bereits des öfteren vertreten worden, dass die Gemeinde Schaan jährlich ½ - 1 Mio. CHF investiere.

Ein Gemeinderat fragt an, ob der Vertrag des jetzigen Intendanten denn „wasserdicht“ sei. Dazu wird geantwortet, dass dieser über einen schriftlichen Arbeitsvertrag verfüge (gemäss Gesetz dürfe es mittlerweile gar keine mündlichen Arbeitsverträge mehr geben). Zudem habe man festgestellt, dass der Intendant am TaK „hänge“: er habe bereits zwei grössere Angebote aus Deutschland ausgeschlagen.

Ein Gemeinderat fragt an, wieso man das TaK denn nicht kaufe? Dazu wird geantwortet, dass das Haus sowieso der Gemeinde gehöre. Der Betrieb sei jedoch ein absolutes Defizitgeschäft, und die Leitung eines Theaters eine ausserordentliche Belastung. Die Gemeinde solle unbedingt von einer solchen Belastung absehen: sie wäre mit einem solchen Betrieb vollkommen überfordert, den Steuerzahlern sei eine solche Belastung nicht zuzumuten, zudem würden dann allenfalls Sponsoren abspringen, da diese wohl der Ansicht wären, dass die Gemeinde Schaan genügend Geld für Betrieb und Unterhalt habe.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

277 Behandlung von Baugesuchen

Die nachstehenden Baugesuche werden zum Teil mit Auflagen und/oder Ausnahmen genehmigt:

1. **Bauherrschaft: Konrad-Schreiber Erika, Wagnerweg 5, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Fassadenumbau Gästehaus
Parz. Nr.: 329, Wohnzone 3
Standort: Wagnerweg 21

2. **Bauherrschaft: Volksbank AG, Heiligkreuz 42, 9490 Vaduz**

Bauvorhaben: *Neubau* Geschäftshaus / Bank
Parz. Nr.: 366, Kernzone K1
(Spezialbauvorschriften für das Zentrumsgebiet)
(Parkierungsreglement für das Zentrumsgebiet)
Standort: Feldkircher Strasse 2

3. **Bauherrschaft: Thöny Immobilien AG, Bahnhofstr. 16, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: *Abstellplätze*
Parz. Nr.: 369, Kernzone (K2)
Spezialbauvorschriften für das Zentrumsgebiet
Parkierungsreglement für das Zentrumsgebiet
Standort: Feldkircher Strasse

278 Mobilkom (Liechtenstein) AG - Gesuch um Errichtung einer GSM Sende- und Empfangsanlage / Einsprachebehandlung, Mietvertrag, Behandlung Baugesuch

Ausgangslage

Am 26. Juni 2001 wurde bei der Gemeinde Schaan ein Baugesuch für die Erstellung einer fixen GSM Sende- und Empfangsanlage auf der Schaaner Parzelle Nr. 10/V1a durch die Bauherrschaft Mobilkom (Liechtenstein) AG eingereicht. Gemäss Art. 73, Abs. 1 wurde die bewilligungspflichtige Baute ortsüblich kundgemacht. Die Nachbarn wurden schriftlich benachrichtigt und auf ihr Einspracherecht aufmerksam gemacht.

Dieses geplante Bauvorhaben wurden fristgerecht bei der Gemeinde beeinsprucht.

Gemäss Art. 73, Abs. 3 des Baugesetzes sind Einsprachen im Vermittlungswege vom Gemeindevorsteher zu behandeln. Kommt keine gütliche Regelung zustande, hat der Einsprecher bei privatrechtlichen Einsprachegründen binnen 14 Tagen nach erfolgloser Vermittlung direkt beim Landgericht Klage auf Unterlassung der Bauführung oder einer bestimmten Bewirtschaftungsart zu erheben, widrigenfalls die Einsprache als zurückgenommen gilt. Über öffentlich-rechtliche Einsprachegründe entscheidet der Gemeinderat.

Anlässlich der Einspracheverhandlung vom 30. August 2001 wurde keine Einigung erreicht. Ein Rückzug des Einspruchs durch die genannten Einspracheparteien erfolgte nicht.

Antrag

a) **Einsprachebehandlung**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Baukommission die Einsprache der Einsprecher gegen das Baugesuch Erstellung einer fixen GSM Sende- und Empfangsanlage, Sch. Parz. Nr. 10/V1a, der Mobilkom (Liechtenstein) AG, Äulestrasse 20, 9490 Vaduz abzuweisen und die Genehmigung zum Erlass der folgenden Entscheidung:

Entscheidung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schaan hat in seiner Sitzung vom 24.10.2001 in der Rechtssache gegen das Baugesuch vom 26. Juni 2001, Bauherrschaft Mobilkom (Liechtenstein) AG, Aeulestrasse 20, 9490 Vaduz, betreffend die Erstellung einer fixen GSM Sende- und Empfangsanlage auf der Sch. Parz. Nr. 10/Vla

entschieden:

Die Einsprachen gegen das Baugesuch vom 26. Juni 2001, Bauherrschaft Mobilkom (Liechtenstein) AG, Aeulestrasse 20, 9490 Vaduz betreffend die Erstellung einer fixen GSM Sende- und Empfangsanlage auf der Sch. Parz. Nr. 10/Vla, werden abgewiesen.

Sachverhalt:

Am 26. Juni 2001, reichte die Bauherrschaft Mobilkom (Liechtenstein) AG, Aeulestrasse 20, 9490 Vaduz ein Baugesuch bei der Gemeinde Schaan ein betreffend die Erstellung einer fixen GSM Sende- und Empfangsanlage auf der Schaaner Parzelle Nr. 10/Vla. Die Anlage dient zur mobilfunktechnischen Versorgung der Gemeinde Schaan und als Richtfunkverteiler.

Am 30. August 2001 fand eine Einigungsverhandlung statt.

Die Einsprachen gegen das geplante Bauvorhaben sind innert der gesetzlichen Frist bei der Gemeinde Schaan eingegangen. Die Einsprechenden erheben Einspruch gegen das Baugesuch betreffend die Erstellung einer fixen GSM Sende- und Empfangsanlage auf der Sch. Parz. Nr. 10/Vla durch die Mobilkom Liechtenstein AG, Aeulestrasse 20, 9490 Vaduz, wobei als Einsprachegründe folgendes aufgeführt wird.

1) Gesundheitliche Risiken

Wir wohnen in ca. 400 bis 500 m Entfernung zum vorgesehenen Antennenstandort und liegen somit innerhalb des Strahlenrichtkegels mit für uns nicht abschätzbaren gesundheitlichen Risiken einer permanenten Strahlenbelastung. Wir gehen davon aus, dass den verantwortlichen Gemeindevertretern das Gefahrenpotential einer permanenten Strahlenbelastung hinreichend bekannt ist und verzichten an dieser Stelle auf eine umfassende Aufzählung dieser Risiken. Wir sind aber gerne bereit, diesbezügliche wissenschaftliche Untersuchungsstudien namhafter Experten bei Bedarf beizubringen.

2) Wirtschaftliche Wertminderung der Liegenschaft

Aufgrund des relativen Nahverhältnisses unserer Liegenschaft zum vorgesehenen Antennenstandort wird schon innert kurzer Zeit wegen der höchstwahrscheinlich einhergehenden sinkenden Wohnlagenattraktivität eine pekuniäre Werteinbusse unseres Liegenschaftsvermögens resultieren. Die Verkehrsfähigkeit des Bodenwertes wird in jedem Fall dadurch stark beeinträchtigt.

3) Schutz des Landschaftsbildes

Wir erachten es als sehr befremdend, dass das öffentliche Gemeinwesen dem Bau einer solchen Anlage (45 m Höhe + 20 m² Kabinengrundfläche) zustimmt, da sich diese auf das Landschaftsbild in höchstem Masse störend und beeinträchtigend auswirkt.

Andererseits werden dem Bürger schon bei kleinsten Bautenabänderungen basierend auf den Prinzipien des Landschafts- und Ortsbildschutzes Auflagen auferlegt, welche bei der sachgegenständlichen Anlagenbaute anscheinend ohne weiteres mit genannten Prinzipien in Übereinstimmung gebracht werden können.

Wir müssen daher annehmen, dass die verantwortlichen Magistraten im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Interessenabwägung eindeutig wirtschaftliche vor gesundheitspolitische und sonstige immaterielle Interessen (Schutz des Landschaftsbildes, Naherholungsgebiet, etc.) stellen, was wir in keinsten Weise gutheissen.

Anlässlich der Vermittlungsverhandlung konnte keine Einigung erzielt werden.

Die Einsprecher erwähnen, dass die Aufrüstung des jetzigen Sendemastens von 24 m auf 35 m nur den Schweizer Anrainern (Buchs) Vorteile bringe und nicht auf Liechtenstein abziele.

Die Einsprecher weisen zudem darauf hin, dass der Standort der jetzigen Antenne nicht optimal sei, und dass die jetzige Ausführung genügen müsse.

Entscheidungsgründe:

1. Die Einsprecher bringen vor, dass sie 400 m bis 500 m entfernt vom vorgesehenen Antennenmast wohnen und sich dadurch innerhalb des Strahlenrichtkegels befänden und damit nicht absehbare gesundheitliche Risiken verbunden seien.

Die erlaubten Anlagengrenzwerte in Liechtenstein sind in der Verordnung der Regierung vom 21. November 2000 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung ortsfester Sendeanlagen von Telekommunikationssystemen, LGBl. 2000 Nr. 231, geregelt. Die darin festgelegten Grenzwerte orientieren sich an der bekannten Schweizer NIS Verordnung, welche eine um den Faktor 10 verminderte Belastung vorschreibt, wie dies z. B. die WHO empfiehlt.

Die zulässigen Strahlenwerte werden durch die Regierung festgelegt und werden durch das Amt für Kommunikation auf deren Einhaltung überprüft.

Die rechnerisch ermittelten Werte für die geplante GSM Sende- und Empfangsanlage wurden durch Nachmessungen vor Ort bestätigt. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Wiesen hat in seinem Bericht Site: F617-GA, die Umgebung der geplanten Sende- und Empfangsanlage ausgemessen und für die Messpunkte: Betonwerk, Stadion, Boccia und Landwirtschaftsbetrieb bestätigt, dass die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.

Es ist somit durch den Bericht des BUWAL bestätigt, dass durch die geplante GSM Sende- und Empfangsanlage die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte auch bei den relativ nahe gelegenen Messpunkten eingehalten werden und somit die Befürchtungen der Einsprecher wegen einer Verstrahlung und damit verbundenen nicht absehbarer gesundheitlicher Risiken unbegründet sind.

2. Die Einsprecher wenden ein, dass durch die relative Nähe zur geplanten Antennenanlage der Verkehrswert der Grundstücke sinken könnte. Die geplante Anlage ist zumindest 400 m bis 500 m von den nächsten Baugrundstücken entfernt. Das Eigentumsrecht als verfassungsmässig gewährleistetetes Recht verbietet es nicht, dass ein Nachbargrundstück im Rahmen der bestehenden Gesetze bebaut wird, auch wenn dieses Bauvorhaben eine allfällige Wertminderung der umliegenden Grundstücke mit sich bringt. Einschränkungen des bestehenden Eigentumsrechtes sind im Rahmen der bestehenden Gesetze zulässig. Da die Strahlengrenzwerte der geplanten GSM Sende- und Empfangsanlage innerhalb der gesetzlichen Norm liegen und somit keine Gesundheitsgefährdung gemäss gesetzlicher Definition gegeben ist, liegt nach Ansicht der Gemeinde Schaan keine materielle Enteignung vor, weshalb auch keine Entschädigung zu zahlen ist.
3. Die Einsprecher wenden ein, dass der geplante Sendemast mit einer Höhe von 45 m und einer Kabinenfläche von 20 m² sich auf das Landschaftsbild in höchstem Masse störend und beeinträchtigend auswirkt.

Gemäss dem eingereichten Baugesuch ist lediglich ein Mast von 35 m und nicht von 45 m Höhe geplant.

Die Gemeinde Schaan gibt in diesem Zusammenhang unumwunden zu, dass der geplante Sendemast einen erheblichen Eingriff in das bestehende Landschaftsbild darstellt. Es wurden mehrere Standorte in der Gemeinde Schaan überprüft, welche die Versorgung der Gemeinde Schaan mit Mobilfunksignalen hinreichend ermöglichen würden. Der derzeit geplante Standort stellt bei einem Vergleich der einzelnen Standorte den noch erträglichsten Kompromiss dar. Die Höhe der geplanten Anlage wird dadurch optisch verringert, weil die Anlage auf

deren nördlichen Seite unmittelbar an den Eisenbahndamm angrenzt und auf der westlichen Seite vom Rheindamm umschlossen wird. Auf der Süd- und Ostseite grenzt der geplante Standort an die Landwirtschaftszone. Im Vergleich dazu wäre zum Beispiel eine Antenne am Kirchturm ein wesentlich erheblicher Eingriff in das Ortsbild der Gemeinde. Der gewählte Standort der geplanten GSM Sende- und Empfangsanlage stellt den geringstmöglichen Eingriff in das Landschaftsbild der Gemeinde Schaan dar, um das angestrebte Ziel der Mobilfunkversorgung zu realisieren.

Die Firma Mobilkom hat mit anderen zugelassenen Netzbetreibern den Auftrag der Regierung, die Mobilfunkversorgung zu gewährleisten und dieser Auftrag kann nur erfüllt werden, wenn die zur Debatte stehende Sendeanlage auch ausgeführt wird. In Anbetracht des sehr hohen Interesses der Bevölkerung an einer funktionierenden Mobilfunkversorgung erscheint der Eingriff in das Landschaftsbild als angemessen.

4. Durch den Bau der neuen GSM Sende- und Empfangsanlage wird die bisher provisorisch bestehende Anlage ersetzt. Ein ganz wesentlicher Punkt in diesem Zusammenhang ist, dass die Strahlungsintensität der neuen Anlage gegenüber der alten Anlage nicht erhöht wird. Die Erhöhung der Anlage von bisher 24 m auf 35 m stellt ein technisches Muss dar, weil der Funkverkehr dadurch besser funktioniert und damit die Versorgung der Gemeinde Schaan optimal erreicht werden kann. Weiters kann durch die Erhöhung des Mastes auch die an Schaan angrenzende Autobahn besser versorgt werden.

Nach Ansicht des Gemeinderates sind die Einsprachegründe der Einsprecher, welche die gesundheitlichen Risiken betreffen, aufgrund der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nicht relevant, was auch durch Messungen vor Ort bestätigt wurde. Eine Verletzung des verfassungsmässig gewährleisteten Rechtes auf Unverletzlichkeit des Eigentums ist nicht gegeben, da eine allfällige Einschränkung des Eigentums im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen erfolgt. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist durch das überwiegende Interesse der Bevölkerung an einer funktionierenden Mobilfunkversorgung gerechtfertigt. Der geplante Standort wird vom Gemeinderat gerade aus ästhetischen Gründen bevorzugt, weshalb auch die diesbezüglichen Einwände der Einsprecher nicht zum Erfolg führen und deren Einsprachen abgewiesen werden.

Da die Einsprachen der Einsprecher vom Gemeinderat abgelehnt werden, ist nach Art. 73 Abs. 3 Baugesetz eine formelle Entscheidung auszufertigen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid des Gemeinderates kann im Sinne von Art. 4 des Baugesetzes innert 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Fürstlichen Regierung eingereicht werden.

b) Genehmigung Mietvertrag mit Auflage

Der Gemeinderat genehmigt den Mietvertrag zwischen der Gemeinde Schaan, vertreten durch Vorsteher Hansjakob Falk und Vizevorsteherin Doris Frommelt, andererseits und der Mobilkom (Liechtenstein) AG, Äulestrasse 20, 9490 Vaduz, vertreten durch Geschäftsführer Mag. Michael Ammann, mit der Auflage, dass vor der Unterzeichnung dieses Vertrages der Nachweis eines Versicherungsabschlusses bezüglich des Bauwerkes vorliegt.

c) Behandlung Baugesuch

Bauherrschaft: Mobilkom (Liechtenstein) AG, Äulestrasse 20, 9490 Vaduz

Bauvorhaben: Erstellen einer fixen GSM Sende- u. Empfangsanlage
Parz. Nr.: 10/Vla, L1 (Wasserschutzgebiet gem. LGBl. 1988, Nr. 60)
Standort: Wiesengass

Erwägungen

Es wird erwähnt, dass die Auflage des Versicherungsabschlusses eine „unbegrenzte Haftung“ beinhalte; dies werde auch von Seiten des Anwaltes empfohlen, auch wenn das Land Liechtenstein dies nicht verlangt habe (dort sei die Versicherungssumme auf ATS 50 Mio. begrenzt). Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass diese unbegrenzte Haftung verlangt werden solle.

Der Gemeinderat wird informiert, dass die Fa. Mobilkom erklärt habe, dass „EMF-Einwirkungen nicht versicherbar seien“.

Ein Gemeinderat erwähnt, dass der Mast nun niedriger als ursprünglich angenommen werde. Die Baukommission sei der Ansicht, dass die Bewilligung erteilt werden könne.

Ein Gemeinderat fragt an, was denn die Konsequenz sei, falls diesem Einspruch stattgegeben werde? Dazu wird geantwortet, dass die Bewilligung für das Provisorium für ein Jahr gegeben worden sei; diese Frist laufe nun ziemlich bald aus. Für die Zeit, bis über die Einsprache dann definitiv entschieden worden sei, müsste das Provisorium zur Gewährung der Rechtssicherheit stehen bleiben. Erfahrungsgemäss könne es aber eine gewisse Zeit dauern, bis der Instanzenweg durchlaufen sei.

Der Gemeinderat wird informiert, dass die von den Einsprechern angeführte Wertminderung auf dem privatrechtlichen Weg einzuklagen sei. Diese sei in diesem Verfahren demzufolge gegenstandslos.

Ein Gemeinderat spricht sich gegen das Aufstellen einer solchen Antenne in der Nähe von Wohngebieten aus: einige seiner Bekannten hätten mit gesundheitlichen Problemen zu kämpfen, seit solche Antennen aufgestellt worden seien. Er werde erst zustimmen, wenn die Richtwerte herabgesetzt worden seien.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Diskussion heute nicht zu weit geführt werden sollte: er sei bereits gegen das Konzept der Regierung gewesen, und sei dies auch heute noch. Dieser Mast habe für Schaan nicht unbedingt eine grosse Bedeutung, sondern betreffe vor allem die Autobahn.

Ein Gemeinderat erwähnt, dass bereits früher diverse Gründe gegen diesen Mast gesprochen hätten. „Massgebliche“ Vertreter der Telefonfirmen hätten die ursprüngliche Höhe von 50 Metern verteidigt, der jetzige habe nur eine Höhe von 35 Metern, ob denn nicht sogar eine Höhe von 24 Metern genügen würde? Er fühle sich verschaukelt, man wisse nicht mehr, was man glauben könne. Zur Frage der Höhe wird geantwortet, dass nach Aussagen der Mobilkom zur Qualitätssicherstellung eine Höhe von 24 Metern nicht genüge.

Ein Gemeinderat erwähnt, dass man bei solchen Themen immer auf Fachleute angewiesen sei. Der Gemeinderat habe aber bereits den Standort grundsätzlich genehmigt; es gehe jetzt um eine gewisse Berechenbarkeit der Gemeinde. Die Firmen müssten ihre Investitionen sichern können. Die Begründung sei zudem objektiv und rechtlich abgestützt.

Beschlussfassung (7 Ja, 13 Anwesende)

1. Die Einsprachen werden wie im Antrag beschrieben abgelehnt.
2. Der Mietvertrag wird mit der im Antrag und in den Erwägungen beschriebenen Auflage genehmigt.
3. Das Baugesuch wird in der beschriebenen Form genehmigt.

279 Neubau Pfarrhaus und Pfarreigebäude / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurden am 27. September 2001 in den Landeszeitungen folgende Arbeiten nach dem offenen Verfahren ausgeschrieben:

BKP 273.9 Schreinerarbeiten Office
BKP 281.8 Treppenbeläge in Naturstein

Der Eingabetermin der Offerten war auf den 11. Oktober 2001, 17.00 Uhr, festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am 15. Oktober 2001 in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden vom beauftragten Architekten auf deren Inhalt und Preise überprüft und die entsprechenden Offertvergleichsformulare ausgefüllt.

Antrag

Gestützt auf die Offertkontrollen und Analysen sowie auf Grundlage des Beschlusses der GR-Sitzung vom 12. April 2000, Trakt. Nr. 81, beantragt die Gemeindebauverwaltung die Genehmigung der nachstehenden Arbeitsvergaben jeweils an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter, resp. an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter einer Liechtensteiner Unternehmung.

1. **Schreinerarbeiten Office, BKP 273.9**
an die Firma Ferdinand Frick AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 21'367,75 inkl. 7,6 % MWST.
> Anteil KV aktuell CHF 25'000,--
2. **Treppenbeläge in Naturstein, BKP 281.8**
an die Firma Mario Hilti AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 9'343,95 inkl. 7,6 % MWST.
> Anteil KV aktuell CHF 20'000,--

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

280 Sanierung und Umbau Resch / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurden am 20. September 2001 in den Landeszeitungen ein zweites Paket von Arbeiten für die Sanierung des Klassentraktes nach dem offenen Verfahren ausgeschrieben:

Die Offerten wurden von den verschiedenen Fachplanern auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

Gestützt Art 1.12; Auftragslose der Allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers (Art. 9 des Öffentlichen Auftragswesen-Gesetzes) kann sich der Auftraggeber das Recht vorbehalten bei sämtlichen Arbeiten einzelne Lose zu bilden. Dies geschieht bei der Arbeitsgattung BKP 23; Elektroanlagen, wo insgesamt 3 Lose gebildet werden. Dank dieser Losbildung können insgesamt auch rund CHF 48'000.00 gegenüber der wirtschaftlich günstigsten Gesamt-Offerte eingespart werden.

Antrag

Gestützt auf die Offertkontrollen und -analysen beantragt die Projektleitung namens des Bauausschusses die Genehmigung der nachstehenden Arbeitsvergaben:

1. Ausführung der Baumeisterarbeiten (BKP 211) an die **ARGE Gebr. Hilti AG/ Gebr. Frick AG in Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 1'067'382.60** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
2. Lieferung und Montage der Lamellenstoren (BKP 228.2) an **Schenker Storen AG in CH-9470 Buchs** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 117'575.00** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
3. Ausführung der Elektroanlagen (BKP 23) wie folgt:
 - 3.1: **Los 1**; BKP 232 und 239; Starkstrominstallationen an die **Inelectra AG in Eschen** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 290'731.95** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
 - 3.2: **Los 2**; BKP 233 Leuchten und Lampen an die **ARGE Peter+Barbisch AG/Pizol AG in Sargans** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 257'444.35** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
 - 3.3: **Los 3**; BKP 236 und 238; Schwachstrominstallationen an **Quaderer & Beck AG in Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 83'909.75** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).

4. Ausführung der Heizungsanlagen (BKP 243) an die **Ospelt Haustechnik AG in Vaduz** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 175'380.80** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
5. Ausführung der Allgemeinen Metallbauarbeiten (BKP 272.0) an **Otto Hilti Bauelemente AG in Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 188'722.35** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
6. Ausführung der Innentüren aus Holz (BKP 273.0) an die **Jäger H. & M. AG in Vaduz** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 54'105.35** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
7. Ausführung der Allgemeinen Schreinerarbeiten (BKP 273.3) an die **ARTHO Holz- und Elementbau AG in CH - 8735 St.Gallenkappel** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 78'948.20** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
8. Ausführung der Tapezierarbeiten (BKP 282.1) und die inneren Malerarbeiten (BKP 285.1) an die **ARGE Stefan Wachter AG / Kurt Schneider in Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 256'936.10 [Los 1 = CHF 144'246.30; Los 2 = CHF 112'689.80]** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).

Erwägungen

Zum Punkt 3. des Antrages werden die folgenden Punkte erwähnt..

- Ein Gemeinderat fragt an, wieso dieser Posten in Lose aufgeteilt worden sei, und ob dies überhaupt rechtlich möglich sei? Dazu wird erwähnt, dass dies aus Kapazitätsgründen vorgenommen worden sei; diese Möglichkeit sei bereits im Gesetz enthalten, und zudem auch noch in den Submissionsbedingungen aufgeführt. Diese Aufteilung sei hier sinnvoll und vertretbar, es gebe keine Koordinationsprobleme. Allenfalls werde der Koordinationsaufwand für die Projektleitung grösser.
- Bei dieser Arbeit hätten nicht alle Unternehmer für den gesamten Auftrag eingegeben, d.h. diese hätten ohne diese Aufteilung ausgeschieden werden müssen.
- Es wird festgehalten, dass die Arbeiten nach Arbeitsgattungen aufgeteilt worden seien, und dann jeweils der günstigste Offertsteller für die Antragstellung berücksichtigt worden sei.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass die Unternehmer doch wohl ihre Offerte auf den Gesamtauftrag ausgerechnet hätten. Es sei doch nach seiner Meinung fraglich, ob diese Aufteilung korrekt sei. Dazu wird nochmals festgehalten, dass diese Möglichkeit der Losaufteilung sowohl im ÖAWG wie auch in den Offertunterlagen gegeben sei. Eine ähnliche Aufteilung sei bereits bei den Malerarbeiten durchgeführt worden. Falls Firmen Mischrechnungen offeriert hätten, sei dies eine Spekulation

dieser Firmen. Nach Betrachtung der einzelnen Preise der Offerten sei jedoch wohl kaum spekuliert worden.

Beschlussfassung

Die Arbeitsvergaben werden in der beschriebenen Form genehmigt.

Abstimmungsresultat (13 Anwesende)

1. einstimmig
2. 11 Ja
3. 11 Ja
4. einstimmig
5. einstimmig
6. einstimmig
7. 11 Ja
8. einstimmig

282 Wohnhaus Duxgass 14 / Vermietung und Sanierung der 6 ½-Zimmerwohnung im Ober- und Dachgeschoss

Ausgangslage

Herr Vo van Tai hat die Mietwohnung an der Duxgass 14 seit dem 01. März 1992 mit seiner Familie bewohnt. Eigentümerin der Liegenschaft ist die St. Josef-Stiftung, die Verwaltung obliegt seit jeher der Gemeinde. Nach dem Ableben seiner Frau und dem Auszug seiner älteren Tochter ist die Wohnung für ihn und seine jüngere Tochter zu gross geworden. Mit Schreiben vom 27. August 2001 hat Vo van Tai aus diesem Grunde die Wohnung auf den 31. Oktober 2001 der Gemeinde Schaan gekündigt.

Ausschreibung im Gemeindekanal

Die 6 ½-Zimmerwohnung an der Duxgass 14 wurde in der Zeit vom 04. September 2001 bis zum 03. Oktober 2001 im Gemeindekanal zur Vermietung ausgeschrieben. Der Mietpreis beläuft sich auf CHF 1'120.-- inklusive sämtlicher Nebenkosten. Innerhalb der oben erwähnten Eingabefrist sind 22 Mietbewerbungen bei der Gemeindebauverwaltung eingegangen.

Sanierung der Wohnung

Bei der Besichtigung der Wohnung mit den Bewerbern wurde festgestellt, dass diese nach dem Auszug des Mieters Vo van Tai überholt und saniert werden muss. Die Kücheneinrichtung, einzelne Sanitäreinrichtungen und die Bodenbeläge müssen dringend erneuert werden. Ebenfalls fallen umfassende Malerarbeiten an. Die Sanierungskosten belaufen sich aufgrund der beiliegenden Kostenübersicht auf ca. CHF 85'000.-- und wurden, da bei der Erstellung des Voranschlages 2001 keine Kündigung vorlag, nicht budgetiert.

Antrag

1. Der Gemeinderat möge entscheiden, an wen die Vermietung der 6 ½-Zimmerwohnung im Ober- und Dachgeschoss des Wohnhauses an der Duxgass 14 (St. Josef Stiftung) erfolgen soll.
2. Der Gemeinderat möge der Sanierung der Wohnung zustimmen und den notwendigen Kredit von CHF 85'000.-- bewilligen.

Beschlussfassung

1. Die Vermietung der Wohnung erfolgt an Giuseppe Virginillo, Im Besch 2, 9494 Schaan.
2. Der Sanierung der Wohnung wird zugestimmt, der Kredit von CHF 85'000.-- wird bewilligt.

285 Runder Tisch Wirtschaftsförderung - Datum und Teilnehmer

Ausgangslage

Der Gemeinderat von Schaan hat an seiner Sitzung vom 05. September 2001 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat (...) beschliesst, den vorgeschlagenen „Runden Tisch“ für ein Gespräch mit der Wirtschaft im Spätherbst dieses Jahres durchzuführen.

Gemeindevorsteher Hansjakob Falk, Gemeinderat Ernst Risch und Gemeindesekretär Uwe Richter haben an einer Zusammenkunft folgendes Vorgehen festgelegt:

- Das Datum des ersten „Runden Tisches“ wird auf den 12. November 2001, ab 19.00 Uhr, festgelegt. Er wird im Empfangsraum des Rathauses stattfinden.
- Als Moderator dieses „Runden Tisches“ wird Michael Biedermann, ATW Management AG, fungieren.
- Eingeladen werden die Teilnehmer des 1. und 2. Workshops im Rahmen des Projektes „Wirtschaftsförderung“.

Der vorgesehene Personenkreis wurde mittlerweile schriftlich eingeladen und mit Unterlagen (Auszüge Gemeinderatsprotokoll 16. Mai und 05. September 2001 sowie Dokumentation „Sicherung und Ausbau der zukünftigen Leistungsfähigkeit der Schaaner Wirtschaft“) „versorgt“.

An diesem „Runden Tisch“ sollen neben Gemeindevorsteher, Vertretern der Wirtschaft und leitenden Angestellten der Gemeindeverwaltung selbstverständlich auch Gemeinderäte teilnehmen, wobei es sich aufdrängt, eine „Delegation“ zu benennen.

Antrag

Der Gemeinderat benennt Teilnehmer aus seinen Reihen für die Teilnahme am „Runden Tisch“ vom 12. November 2001.

Erwägungen / Beschlussfassung

An der Veranstaltung soll möglichst die gesamte Projektgruppe teilnehmen; weitere Teilnehmer/-innen aus dem Gemeinderat sind herzlich willkommen.

Ziel ist, diesen „Runden Tisch“ zu institutionalisieren.

288 Weihnachtsbeleuchtung / Arbeitsvergabe

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 19. Mai 1999 beschlossen, dass eine neue Weihnachtsbeleuchtung angebracht werden soll. Letzte Weihnachten konnte diese Beleuchtung das erste Mal montiert werden. Allerdings war es erforderlich, dass über die Strasse ein zweites Spannseil montiert werden musste. Aus sicherheitstechnischen Gründen wurde beschlossen, dass das untere Spannseil jeweils demontiert wird. Diese zusätzlichen Kosten für die De- und Remontage wurden bei der Budgetierung nicht berücksichtigt.

Im Budget sind unter Konto Nr. 840.314.00 CHF 35'000.-- vorgesehen. Das günstigste Angebot beträgt CHF 46'044,30.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung folgender Anträge

1. Genehmigung eines Nachtragskredites von CHF 12'000.-- auf den Voranschlag 2001.
2. Vergabe der Elektroanlagen an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter an die Fa. Quaderer & Beck AG, Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 46'044,30 (inkl. 7,6 % MWST).

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

Schaan, 12. November 2001

Hansjakob Falk
Gemeindevorsteher